

POCKET GUIDE

Kinderschutz im Sport

Wir bewegen Jugend



■ IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

Redaktion: Susanne Weber, Marco Wohlgemuth

Autoren: Robert Schneider, Susanne Weber

Die Angaben in diesem PocketGuide sind von der Sportjugend Rheinland sorgfältig recherchiert und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung der Sportjugend Rheinland und der von ihr Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

©2021 Sportjugend Rheinland, www.sportjugend-rheinland.de

Bildnachweise:

Titelbild: iStock/LSB RLP/Serghei Turcanu

Ampel: FreePik/macrovector

■ VORWORT

Liebe Leser*Innen,

Sport ist das beliebteste Hobby von Kindern und Jugendlichen. Die meisten gehen diesem Hobby in einem der zahlreichen Sportvereine nach. Sportvereine sind somit eine wichtige Stütze im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Vereine vermitteln Werte wie Fairplay, Teamgeist und Disziplin, fördern die Persönlichkeitsentwicklung und sind Ausgangspunkt für Freundschaften. Wer so großen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat, dem obliegt auch eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen der jungen Sportler*Innen. Sportvereine sind daher aufgerufen sich aktiv für den Kinderschutz zu engagieren!

Doch was bedeutet eigentlich Kinderschutz im Verein? Welche Maßnahmen sollten Vereine umsetzen? Was hat Kinderschutz mit der Haftung des Vorstandes und Zuschüssen zu tun? Welche Vereine sind betroffen? Dies sind nur einige Fragen, die wir mit diesem PocketGuide beantworten möchten. Ziel ist es Ihnen eine Anleitung an die Hand zu geben, wie sie Maßnahmen zum Kinderschutz im Verein umsetzen sowie Vorurteile und Ängste abbauen können.

Sexualisierte Gewalt – auch ein Thema im Sport!

Im ersten Teil geben wir Ihnen einen Überblick, wie sexualisierte Gewalt definiert ist, welche Formen von sexueller Gewalt es gibt und wie sie Opfer erkennen. Weiterhin gehen wir auf Täterstrategien ein und beleuchten warum gerade der Sport für Täter*Innen attraktiv ist.

Prävention schützt!

Vereine, die Präventionsmaßnahmen ergreifen erhöhen für Täter*Innen die Gefahr entdeckt zu werden. Daher meiden Täter*Innen solche Vereine vielfach. In diesem Kapitel werden mögliche Präventionsmaßnahmen beschrieben und deren Umsetzung im Verein erläutert.

Richtig handeln im Verdachtsfall!

Kapitel drei enthält Handlungsempfehlungen, was Vereine im Verdachtsfall tun sollten. Vorlagen geben Orientierung und erleichtern Vereinen die Erfassung von Verdachtsfällen. So schaffen auch Sie es durch die Krise.

Alles was Recht ist!

Das vierte Kapitel ist ein Nachschlagewerk für die häufigsten rechtlichen Fragestellungen zum Kinderschutz im Sportverein. Kurze, praxisnahe Antworten helfen Ihnen, stets richtig zu reagieren.

Der direkte Draht!

Der fünfte Teil enthält eine Übersicht über wichtige Telefonnummern sowie weitere Beratungsangebote. Daneben bietet die Sportjugend Rheinland auch kostenlose Vereinsberatungen zum Thema an. Sprechen Sie uns einfach an!

Präventionsmaßnahmen schützen Kinder und Jugendliche, Übungsleiter*Innen und Ihren Verein als Ganzes gleichermaßen. Daher machen Sie Kinderschutz zum Thema im Verein! Schon einzelne Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag leisten. So gelangen Sie Schritt für Schritt zu einem Präventionskonzept. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung und stehen Ihnen gerne beratend zur Seite!

■ SEXUALISIERTE GEWALT – AUCH EIN THEMA IM SPORT!

Hintergrundinformationen zum Thema

■ INHALTSVERZEICHNIS

1. Was versteht man unter sexualisierter Gewalt?
2. Welche Formen von sexualisierter Gewalt gibt es?
3. Warum ist sexualisierte Gewalt ein Thema für den Sportverein?
4. Welche Täterstrategien sind bekannt?
5. Was kann man zu den Tätern sagen?
6. Gibt es Anzeichen um Opfer sexualisierter Gewalt zu erkennen?
7. Übersicht weiterer Informationsbroschüren

■ 1. WAS VERSTEHT MAN UNTER SEXUALISIERTER GEWALT?

Die Sportorganisationen in Rheinland-Pfalz haben folgende Definition sexualisierter Gewalt herausgegeben: „Unter sexualisierter Gewalt versteht man jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um das Opfer zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen.“

■ 2. WELCHE FORMEN VON SEXUALISIERTER GEWALT GIBT ES?

Sexualisierte Gewalt kann viele Formen haben. Hierzu gehören z.B. sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen an Minderjährigen, Zeigen von pornografischen Videos aber auch sexistische Bemerkungen, Berührungen im Intimbereich oder das Anfertigen von Fotos z.B. in Umkleide- oder Duschräumen. Nicht alle diese Formen sind gesetzlich strafbar, aber auch Verletzungen des individuellen Grenzbereiches sollten nicht hingenommen werden.

■ 3. WARUM IST SEXUALISIERTE GEWALT EIN THEMA FÜR DEN SPORTVEREIN?

Sportvereine sollten sich dem Thema nicht nur aus gesellschaftlicher Verantwortung sondern auch aus Eigenschutz annehmen. Täter suchen gezielt Situationen, in denen sie körperlichen Kontakt zu ihren Opfern aufbauen können und der Sport bietet hiervon eine Vielzahl. Viele Sportarten sind körperbetont oder bieten direkten Körperkontakt. Zur Erlernung von sportlichen Techniken sind häufig Hilfestellungen notwendig. Daneben wird in vielen Sportarten enge bzw. figurbetonte Kleidung getragen. Als weitere Faktoren können die Umkleide- und Duschsituationen, Einzeltraining, Trainingslager oder Fahrgemeinschaften aufgeführt werden. Auch die Abhängigkeit von Trainerentscheidungen stellt einen Risikofaktor dar.

■ 4. WELCHE TÄTERSTRATEGIEN SIND BEKANT?

Sexualisierte Gewalt beginnt in der Regel nicht mit einem eindeutigen Übergriff. Meist gibt es einen längeren Anbahnungsprozess, währenddessen der Täter das potentielle Opfer auskundschaftet und die Widerstandsfähigkeit des Opfers testet. In dieser Zeit werden die Übergriffe schrittweise gesteigert. Parallel dazu bauen Täter ein Vertrauensverhältnis zum Opfer sowie zum sozialen Umfeld auf. Dies geschieht beispielsweise durch Bevorzugung des Opfers, kleine Geschenke, Ermöglichung von verbotenen Dingen oder eine besondere Förderung. Gleichzeitig machen die Täter sich im Verein unentbehrlich z.B. durch die Übernahme von Aufgaben. Ziel der Täter ist es, dass ihm niemand sexualisierte Gewalt zutraut.

Wichtig: Aber nicht jeder Engagierte ist ein potentieller Täter!

■ 5. WAS KANN MAN ZU DEN TÄTERN SAGEN?

Es gibt nicht den typischen Täter! Statistisch gibt es mehr männliche Täter, aber auch Frauen können zu Täterinnen werden. Eine große Anzahl an Taten ereignet sich auch unter Kindern und Jugendlichen selbst. Auch Opfer von sexualisierter Gewalt werden in seltenen Fällen selbst zu Tätern.

Die große Mehrheit der Täter kommt aber aus dem sozialen Umfeld (Familie, Verein, Freunde, etc.).

■ 6. GIBT ES ANZEICHEN UM OPFER SEXUALISIRTER GEWALT ZU ERKENNEN?

Jedes Opfer reagiert unterschiedlich auf eine sexuelle Gewalterfahrung. Zudem trauen sich viele Opfer nicht über die Erlebnisse offen zu sprechen. Dennoch gibt es emotionale und körperliche Signale, die man hinterfragen sollte. Dies sind beispielsweise Verletzungen der Geschlechtsorgane, Einnässen, das Meiden bestimmter Orte oder Personen, Vermeidung von Körperkontakt oder Rückzugsverhalten. Keines der Signale muss eindeutig und ausschließlich auf sexualisierte Gewalt hindeuten. Aber eine plötzliche Veränderung bei Kindern und Jugendlichen ist meist ein Zeichen dafür, dass sie Hilfe benötigen.

■ 7. ÜBERSICHT WEITERE INFORMATIONSBROSCHÜREN

Die Ausführungen in diesem PocketGuide sind bewusst kurz gehalten und sollen nur als Einordnung für die folgenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen dienen. Für eine ausführliche Information zum Themenfeld empfehlen wir folgende Broschüren:

- Deutsche Sportjugend: Safe-Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport
- Deutsche Sportjugend: Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Landessportbundes Rheinland-Pfalz: Broschüre gegen sexualisierte Gewalt – Information – Prävention – Beratung

All diese Publikationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.sportjugend-rheinland.de.

Kindgerechte Informationen zum Thema bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Missbrauchs unter www.trau-dich.de.

■ PRÄVENTION SCHÜTZT!

Übersicht von möglichen Präventionsmaßnahmen in Sportvereinen

■ INHALTSVERZEICHNIS

1. Kultur der Aufmerksamkeit
2. Aufnahme in Satzung und Ordnungen
3. Benennung von Ansprechpartnern
4. Schulung von Mitarbeitern
5. Verhaltenskodex
6. Beitritt zur Rahmenvereinbarung und erweiterte Führungszeugnisse
7. Risikoanalyse
8. Verhaltensregeln
9. Informationsangebot für Mitglieder und Eltern
10. Kooperation mit Beratungsstellen
11. Selbstbehauptungskurse
12. Beschwerdemanagement und Interventionsplan
13. Präventionskonzept
14. Checkliste Präventionsmaßnahmen im Verein
15. Materialien für die Implementierung von Präventionsmaßnahmen

■ 1. KULTUR DER AUFMERKSAMKEIT

Der erste Schritt der Prävention ist, sexualisierte Gewalt zum Thema im Verein zu machen und somit einer Tabuisierung vorzubeugen. Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist es im Verein eine Kultur der Aufmerksamkeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu entwickeln. Mitglieder, Übungsleiter, Vorstand und auch die Eltern übernehmen sozusagen gemeinsam die Aufgabe für die Einhaltung von vereinbarten Umgangsformen einzutreten. Ein reflektierter Umgang mit Beobachtungen auf der einen Seite und ein verantwortungsvoller Umgang mit Verdachtsfällen auf der anderen Seite sind Voraussetzung hierfür. Damit sich eine Kultur der Aufmerksamkeit etablieren kann, müssen alle Beteiligten über das Thema informiert sein und die geltenden Regeln und Verhaltensweisen im Verein kennen.

■ 2. AUFNAHME IN SATZUNG UND ORDNUNGEN

Die Satzung ist die Grundlage für das Miteinander im Verein. Hierin werden der Zweck der Vereinigung sowie die Ziele festgeschrieben. Vereine können den Schutz der Kinder und Jugendlichen in die Satzung oder Ordnungen aufnehmen und so die Wichtigkeit des Themas zum Ausdruck bringen. Weiterhin sollte in der Satzung definiert werden, dass Mitglieder, die dem Kinderschutz zuwiderhandeln, aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Folgende Musterformulierungen bieten sich hierfür an:

Formulierung für die Aufnahme unter Grundsätze:

„Der (Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Beispiel für die Regelung eines Vereinsausschlusses aufbauend auf den zuvor genannten Grundsätzen:

„Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- es seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt
- es gegen die Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt und trotz Mahnung das beanstandete Verhalten nicht eingestellt bzw. geändert wird
- es wiederholt trotz Mahnung seine Mitgliedschaftspflichten verletzt
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.“

■ 3. BENENNUNG VON ANSPRECHPARTNER

Um Kinderschutz im Verein nachhaltig zu verankern und zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt ist es ratsam, Ansprechpartner für das Themenfeld im Verein zu benennen. Idealerweise sollten es zwei Ansprechpartner unterschiedlichen Geschlechts sein.

Die Ansprechpartner stehen den Vereinsmitgliedern als Vertrauenspersonen zur Verfügung und unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen. Dafür ist es ratsam die Anbindung an den Vorstand und die Kompetenzen der Ansprechpartner zu definieren, damit diese im Verdachtsfall rasch handeln können.

Ansprechpartner müssen keine ausgebildeten Fachleute sein, sie sollten sich aber im Themenfeld fortbilden. Neben den genannten Aufgaben kann auch die Ausarbeitung von Informationsmaterial für die Mitglieder und die Netzwerkarbeit zum Tätigkeitsfeld eines Ansprechpartners zählen.

■ 4. SCHULUNG DER MITARBEITER

Die Übungsleiter sind vielfach der erste Kontakt für die Mitglieder im Verein. Sie sind Ansprechpartner für Fragen der Mitglieder und Eltern. Daneben sind sie als Vertreter des Vereins auch ein Aushängeschild in der öffentlichen Wahrnehmung. In diesem Sinne ist es für den Kinderschutz zentral, dass die Mitarbeiter im Verein Kenntnisse zum Themenfeld besitzen und die Präventionsaktivitäten des Vereins unterstützen. Die Sportorganisationen in Rheinland-Pfalz bieten verschiedene kostenfreie Schulungen für Übungsleiter und Vorstände an. Gerne vermitteln wir auch Referenten für eigene Maßnahmen im Verein. Machen Sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Neben den Angeboten im Sport gibt es auch durch Fachberatungsstellen Angebote, die Vereine in Anspruch nehmen können.

■ 5. VERHALTENSKODEX


Alle Lizenzinhaber in Rheinland-Pfalz müssen sich über den Verhaltenskodex zu fairen und wertschätzenden Umgangsformen bekennen. Jeder Verein kann diesen Verhaltenskodex für seine Bedürfnisse abwandeln und selbstverständlich auch Mitarbeitende ohne Lizenz zur Unterzeichnung auffordern.

Der Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtung und hat rechtlich gesehen keine bindende Wirkung, es sei denn er wird zum Bestandteil des Vertrages. Dann kann der Verein bei Verstößen diese unter Umständen arbeitsrechtlich sanktionieren.

Unabhängig von der rechtlichen Wirkung ist der Verhaltenskodex aber ein gutes Mittel mit den Mitarbeitenden im Verein über die Prävention sexualisierter Gewalt und Verhaltensregeln im Verein ins Gespräch zu kommen. Es empfiehlt sich den Verhaltenskodex mit allen neuen Übungsleitern vor der Einstellung durchzusprechen.

Der Verhaltenskodex ist online abrufbar unter www.sportjugend-rheinland.de im Bereich Downloads.

VERHALTENS- KODEX



LANDESSPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ

Zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im rheinland-pfälzischen Sport.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im rheinland-pfälzischen Sport, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreuen oder unterrichten bzw. dies zukünftig tun wollen.

Name _____

Verein _____

Geburtsdatum _____

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei nehme ich die individuellen Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst und schütze sie auch vor sexualisierter Gewalt.
2. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein und setze mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln ein. Ich beziehe aktiv Position gegen Doping, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
3. Ich nutze meine besondere Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus und gebe den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde meine sportlichen und außersportlichen Angebote an kinder- und jugendgerechten Methoden und Rahmenbedingungen ausrichten und achte dabei auf ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.
5. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen. Ich werde sie zu fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen und Tieren sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur anleiten.
6. Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf physische und psychische Unversehrtheit achten und keine Form der Gewaltausübung zulassen.
7. Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ich verspreche alle fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
8. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Zusätzlich habe ich die Möglichkeit, mir Information und Beratung beim Landessportbund Rheinland-Pfalz einzuholen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

■ 6. BEITRITT ZUR RAHMENVEREINBARUNG UND ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE

Durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung gemäß §72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) verpflichtet sich der Verein für Mitarbeiter, die einen qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, erweiterte Führungszeugnisse vor dem Beginn der Tätigkeit und danach erneut in regelmäßigen Abständen einzusehen. Ziel ist es einschlägig vorbestrafte Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Mehr zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis finden Sie auch im Kapitel „Alles was Recht ist!“. Durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung dokumentiert der Verein auch gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern), dass er den Kinderschutz ernst nimmt. Weiterhin ist ein Beitritt auch Voraussetzung, um Zuschüsse für die Jugendarbeit zu erhalten.

Da das erweiterte Führungszeugnis nur die Vergangenheit betrachtet und nur Taten aufführt, die zu einer Verurteilung geführt haben, ist es sinnvoll dieses Präventionsinstrument mit weiteren Maßnahmen zu kombinieren.

Ist ein Verein der Rahmenvereinbarung beigetreten und unterlässt die Prüfung, ob erweiterte Führungszeugnisse eingesehen werden müssen, so kann dies zu einer Mithaftung führen, wenn sich ein Missbrauchsfall ereignet, der bei Einsichtnahme hätte verhindert werden können. Vereine sollten daher die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse nachhaltig in ihren Abläufen verankern.

Den Beitritt erklärt der Verein gegenüber seinem zuständigen Jugendamt mittels Formblatt. Weitere Informationen zum Thema gibt es in der Vereinsinformation zur Rahmenvereinbarung unter www.sportjugend-rheinland.de.

■ 7. RISIKOANALYSE

Mit einer Risikoanalyse identifizieren Vereine, welche Strukturen, Verhaltensweisen, Angebote oder auch räumliche Voraussetzungen sexualisierte Gewalt begünstigen. An einer Risikoanalyse sollten möglichst viele Verantwortliche des Vereins mitarbeiten, damit ein möglichst vollständiges Bild zu den Gegebenheiten im Verein entsteht. Für die Durchführung einer Risikoanalyse eignen sich beispielsweise folgenden Leitfragen:

- Welche Aktivitäten gibt es im Verantwortungsbereich des Vereins? (auch Aktivitäten außerhalb des Sports bedenken)
- Welche Gruppen können von Gewalt betroffen sein? (sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder betrachten)

- Gibt es sportartspezifische Risikofaktoren? (Körperkontakt, Kleidung, etc.)
- Gibt es organisatorische Risikofaktoren? (Räumliche Situation, Autofahrten, Gruppenzusammensetzung, Zugang zur Sportanlage, etc.)
- Welche Präventionsmaßnahmen gibt es bereits? (Trainerteams, Transparenz von Entscheidungen, etc.)

Identifizierte Risiken sollten, soweit als möglich, abgestellt werden. In der Regel ist dies aber nicht für alle Risiken leistbar. Für die verbleibenden Punkte sollten Verhaltensregeln aufgestellt werden. Diese dienen dann Mitgliedern, Übungsleitern und Eltern zur Orientierung und ermöglichen zudem die Feststellung von Fehlverhalten.

■ 8. VERHALTENSREGELN

Verhaltensregeln sind eine gute Möglichkeit das Miteinander im Verein zu regeln. Sie sollten dabei nicht nur Aspekte sexualisierter Gewalt umfassen, sondern können auch auf alle anderen Aspekte des Miteinanders eingehen. Verhaltensregeln sollten jeweils individuell für den eigenen Verein erstellt werden. Sinnvoll ist es, wenn verschiedene Gruppen an der Erstellung mitwirken. Die Verhaltensregeln geben dabei auf der einen Seite Orientierung, was erlaubt ist oder auch nicht und schaffen auf der anderen Seite auch Handlungssicherheit für die Beurteilung von Fehlverhalten. Für die Wirksamkeit müssen die Regeln allen Mitgliedern bekannt sein und deren Einhaltung auch kontrolliert werden. Es ist ratsam von Zeit zu Zeit die Verhaltensregeln zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.



Tipp: Für das Erarbeiten von Verhaltensregeln mit Kindern, z.B. für das Miteinander in einer Mannschaft oder in der Trainingsgruppe, eignet sich das Ampel-Modell. Bei dieser Methode steht rot für verbotene Handlungen. Grün werden alle erlaubten Verhaltensweisen zugeordnet. Als gelb werden alle Dinge markiert, die als grenzwertig angesehen werden.

■ 9. INFORMATIONSMANGEBOT FÜR MITGLIEDER UND ELTERN

Begleitend zu den Präventionsmaßnahmen im Verein ist es wichtig auch die Mitglieder und Eltern über die Zielsetzung des Vereins zu informieren. Zum einen kommt diesen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zu, z.B. Einhaltung von Verhaltensregeln, zum anderen besteht auch bei Mitgliedern und Eltern ein hohes Informationsbedürfnis. Vereine, die klar die Ziele und Maßnahmen kommunizieren, verhindern das Gerüchte über mögliche Probleme im Verein aufkommen.

Das Informationsangebot kann verschiedene inhaltliche Schwerpunkte umfassen, z.B.:

- Allgemeine Informationen zum Themenfeld sexualisierte Gewalt
- Informationen über die Ansprechpartner und Beschwerdemöglichkeiten im Verein
- Informationen über die Präventionsmaßnahmen im Verein
- Kooperationen mit Beratungsstellen
- Verhaltenstipps für Mitglieder und Eltern.

Weiterhin sollten Informationen regelmäßig bzw. dauerhaft angeboten werden. Dies kann beispielsweise über Informationen auf der Homepage, Flyer für neue Mitglieder oder auch Informationsabende erreicht werden.

■ 10. KOOPERATION MIT BERATUNGSSTELLEN

Es gibt eine große Anzahl an Beratungsstellen, die Angebote für die Prävention sexualisierter Gewalt bereithalten oder auch die Begleitung und Beratung von Opfern sexueller Gewalt übernehmen. Vereine können die zahlreichen Informationsangebote häufig kostenfrei nutzen. Personen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, erhalten in der Regel kostenfrei Hilfe. Hierfür reicht es sich einfach an eine der Beratungsstellen zu wenden.

Wer nicht nur bei Verdachtsfällen auf die Angebote von Beratungsstellen zurückgreifen will, der sollte frühzeitig mit den Einrichtungen Kontakt aufnehmen. Viele der Angebote werden auch dort ehrenamtlich betreut, sodass die Ressourcen knapp sind. Besprechen Sie daher die Ziele der Kooperation, informieren Sie sich über die Angebote der Beratungsstelle und vereinbaren Sie, welche Leistungen genutzt werden können.

Eine Übersicht von möglichen Beratungsstellen gibt es unter „Der direkte Draht“ im hinteren Teil des PocketGuides.

■ 11. SELBSTBEHAUPTUNGSKURSE

Starke und selbstbewusste Kinder werden seltener Opfer sexualisierter Gewalt. Daher können Selbstbehauptungskurse ein Präventionsmittel sein. Ziel eines solchen Kurses ist die Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen sein. Sie sollen lernen nein zu sagen.

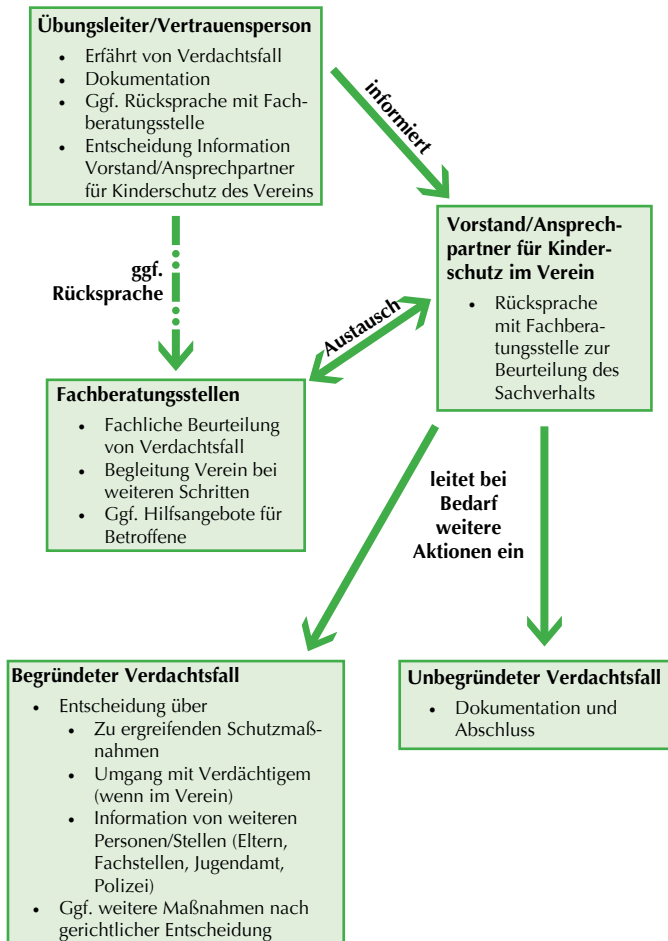
Ein solcher Kurs kann entweder als dauerhaftes Angebot aufgenommen werden oder auch als Tagesangebot durchgeführt werden. Greifen Sie dabei auf qualifizierte Gewaltpräventionstrainer zurück.

■ 12. BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTIONSPLAN

Wer Kinderschutz ernst nimmt, der muss seinen Mitgliedern und den Eltern die Möglichkeit geben, sich mit Fragen, Sorgen, Bedenken oder Hinweisen an den Verein zu wenden. Vereine sollten diesen Prozess nicht dem Zufall überlassen, sondern durch die Einrichtung eines Beschwerdemanagements sicherstellen, dass alle relevanten Informationen bei den zuständigen Ansprechpartnern ankommen. Beschwerden können dabei natürlich direkt an die Ansprechpartner für den Kinderschutz gerichtet werden. In der Praxis kommen viele Hinweise aber auch bei den Übungsleitern an. Durch einen klar definierten Prozess wissen alle Mitarbeiter im Verein, wie sie reagieren müssen, wenn sie Kenntnis über Hinweise von sexueller Gewalt erhalten.

Aufbauend auf dem Beschwerdemanagement sollte ein Interventionsplan für den internen Umgang mit Verdachtsfällen erarbeitet werden. Zwar ist jeder Verdachtsfall individuell, ein Ablaufschema kann aber Orientierung bei der Bearbeitung geben und stellt sicher, dass nichts vergessen wird. Im Interventionsplan sollten Wenn-Dann-Szenarien beschrieben sein und definiert werden, wer wann informiert werden muss und wer über weitere Maßnahmen entscheidet. Ein grobes Muster ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

ZUSAMMENSPIEL DER AKTEURE IN EINEM VERDACHTSFALL



■ 13. PRÄVENTIONSKONZEPT

Ein Präventionskonzept fasst alle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Verein zusammen. Das Konzept erläutert die Zielsetzung der einzelnen Präventionsmaßnahmen und beschreibt deren Umsetzung sowie die betroffenen Personengruppen. Weiterhin sollte die Positionierung des Vereins zum Kinderschutz zum Ausdruck kommen.

Das Präventionskonzept sollte durch den Vorstand beschlossen werden und dient anschließend den Ansprechpartnern und den handelnden Personen im Verein als Orientierung bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen.

Da sich die Präventionsmaßnahmen weiter entwickeln oder verändern können, ist es ratsam das Präventionskonzept regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen. Als Zeitrahmen bietet sich beispielsweise einmal in der Legislaturperiode eines Vorstandes an. Der positive Nebeneffekt ist so, dass alle Vorstandsmitglieder stets über die Präventionsmaßnahmen informiert sind.

■ 14. CHECKLISTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN IM VEREIN

Vereine müssen nicht alle Präventionsbausteine erfüllen, um Kinderschutz zu gewährleisten. In der Regel gilt aber, dass erst durch die Kombination mehrerer Bausteine ein wirksamer Schutz erreicht wird.

Präventionsbaustein	Ja	Nein
Kinderschutz ist in der Satzung verankert (Grundsätze und Ausschluss)		
Mindestens zwei Ansprechpartner benannt		
Schulung aller Mitarbeitenden und Helfenden		
Verein ist der Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII beigetreten		
Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeitern in der Jugendarbeit		
Ehrenkodex wurde von allen Mitarbeitern und Helfern unterzeichnet		
Risikoanalyse für den gesamten Verein durchgeführt		
Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, Mitglieder und Eltern		
Beschwerdemöglichkeit für Mitglieder und Eltern		
Interventionsleitfaden für die Bearbeitung von Verdachtsfällen		
Kommunikation der Kinderschutzmaßnahmen		
Informationsangebot für Mitglieder und Eltern		
Angebot von Selbstbehauptungskursen für Kinder		
Kooperation mit Beratungsstellen		

■ 15. MATERIALIEN FÜR DIE IMPLEMENTIERUNG VON PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Für die Implementierung der beschriebenen Präventionsmaßnahmen im Verein haben wir verschiedene Materialien erarbeitet. Das Materialpaket umfasst beispielsweise Checklisten für die Durchführung von Risikoanalysen oder den Abschluss von Kooperationen. Daneben sind Muster für Informationsschreiben sowie ein Präventionskonzept und Aufgabenbeschreibungen für Ansprechpartner enthalten. Das Materialpaket wird digital zur Verfügung gestellt und kann durch Vereine kostenfrei bei der Sportjugend Rheinland angefordert werden.

■ RICHTIG HANDELN IM VERDACHTSFALL!

Verhaltenstipps für den Umgang mit Verdachtsfällen im Verein

■ INHALTSVERZEICHNIS

1. Was ist bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt zu tun?
2. An wen kann ich mich in einem Verdachtsfall wenden?
3. Was ist ein Beobachtungsprotokoll und warum ist es sinnvoll?
4. Was sollte man im Verdachtsfall nicht tun?
5. Was ist zu beachten, wenn sich ein Opfer mir anvertraut?

■ 1. WAS IST BEI EINEM VERDACHTSFALL VON SEXUALISierter GEWALT ZU TUN?

Bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung sind Übungsleiter und Betreuer bestrebt, der Gewalt möglichst schnell ein Ende zu setzen. Allerdings führen unüberlegte Eingriffe meistens dazu, dass die Täter den Druck auf die Opfer erhöhen und die betroffenen Personen über die Erlebnisse schweigen. Deshalb gilt es vor allem Ruhe zu bewahren!

Hören Sie dem Opfer genau zu und fertigen sie ein Beobachtungsprotokoll/Vermutungstagebuch über alle Aussagen, Eindrücke und Gespräche an. Es ist nicht die Aufgabe des Vereins das Opfer zu therapieren oder den Täter zu belangen. Daher gilt es, sich Unterstützung von außen zu holen. Hilfe bieten z.B. Beratungsstellen. Informieren Sie in Rücksprache mit dem betroffenen Kind auch die Ansprechpartner im Verein und die Eltern des Kindes und stimmen sie weitere Schritte mit diesen ab.

■ 2. AN WEN KANN ICH MICH IN EINEM VERDACHTSFALL WENDEN?

Es gibt verschiedene Beratungsstellen, die sich auf die Betreuung von Opfern sexualisierter Gewalt spezialisiert haben. Diese begleiten Vereine bei Verdachtsfällen, auch anonym. Auch die Sportverbände haben Ansprechpartner für den Kinderschutz. Jugendämter und die Polizei müssen bei entsprechenden Hinweisen Ermittlungen aufnehmen und sollten daher nur in Absprache mit dem Vorstand, den Betroffenen und ggf. den Eltern kontaktiert werden. Entsprechende Telefonnummern sind im Anhang aufgeführt.

■ 3. WAS IST EIN BEOBACHTUNGSPROTOKOLL UND WARUM IST ES SINNVOLL?

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellem Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Hier kann es sehr hilfreich sein, das, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch oder eine Grenzverletzung schließen lassen könnte, in einem sogenannten Beobachtungsprotokoll oder Vermutungstagebuch zu dokumentieren.

Die Angaben sollten dabei möglichst genau erfasst werden, dies beinhaltet sowohl Angaben zum Zeitpunkt und Ort als auch zur Situation und den Beobachtungen bzw. die wörtlichen Aussagen des Opfers. Aussagen sollten als solche auch gekennzeichnet werden. Nicht in ein Beobachtungsprotokoll gehören

Mutmaßungen oder Interpretationen.

Da Beobachtungsprotokolle vertrauliche Informationen enthalten, darf es nicht für Dritte zugänglich sein. Im Zweifel können Namen auch abgekürzt oder codiert werden. Nur um einen Verdacht abzuklären oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen, kann es entsprechenden Personen (z.B. Ansprechpartnern, Mitarbeitern einer Beratungsstelle, Vertretern des Vorstands etc.) gezeigt werden.

Das Beobachtungsprotokoll ist somit ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Übungsleiters und kann zur Abklärung eines Verdachtes beitragen. Bestätigt sich ein Verdacht nicht, so ist das Beobachtungsprotokoll zu vernichten.

■ 4. WAS SOLLTE MAN IM VERDACHTSFALL NICHT TUN?

Ziel ist es die Übergriffe so schnell wie möglich zu beenden. Es ist aber wichtig dabei, dass Übungsleiter und Ansprechpartner dabei nicht über das Ziel hinaus schießen und durch unüberlegte Aktionen die Situation ggf. noch weiter verschlimmern. Daher sollten folgende Aktionen unterlassen werden:

- Information bzw. Konfrontation des Täters mit den Beschuldigungen
- Information der Eltern, wenn der Verdachtsfall in der Familie ist
- Entscheidungen über den Kopf des Opfers hinweg
- Öffentliche Kommunikation über die Vorfälle (Achtung: ggf. Tatbestand der Verleumdung)
- Zusagen gegenüber dem Opfer machen, die man nicht halten kann
- Eigene Ermittlungen durchführen

Vorlage Beobachtungsprotokoll

Name des Erstellers _____

Wer hat etwas beobachtet? (falls abweichend von Ersteller)

Wann hat sich die Situation ereignet? (Datum, Uhrzeit)

Welche Personen waren in die Situation involviert? (Namen ggf. Codieren)

Was wurde beobachtet? Was war dabei seltsam oder verdächtig? (möglichst präzise Beschreibung)

In welchem Kontext kam es zu dieser Situation? (Art der Veranstaltung, Ort, Gesamtsituation)

Sonstige Vermerke (Wörtliche Aussagen, weitere Zeugen, etc.)

Folgende Person wurde von mir informiert/ Ich habe mich mit folgender Person dazu ausgetauscht:

Name: _____ Datum: _____

Name: _____ Datum: _____

Bei Bedarf auch die Rückseite nutzen!

■ 5. WAS IST ZU BEACHTEN, WENN SICH EIN OPFER MIR ANVERTRAUT?

Gerade Kinder und Jugendliche müssen meist mehrerer Anläufe unternehmen, bis ihnen jemand zuhört bzw. glaubt. Hören Sie daher zu und ermöglichen sie den jungen Menschen so einen Ausweg. Bei solchen Gesprächen sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Nehmen Sie sich Zeit!
- Lassen Sie erzählen, aber stellen Sie keine Suggestivfragen.
- Machen Sie dem Kind oder Jugendlichen keine Vorwürfe.
- Loben Sie den Mut, dass es sich ihnen anvertraut.
- Nehmen Sie die Empfindungen des Kindes ernst, auch wenn Sie diese ggf. als nicht so schlimm einschätzen.
- Akzeptieren Sie, wenn nicht direkt alle Details geschildert werden. Bohren Sie nicht nach!
- Vermeiden Sie drastische Strafen für die Täter zu fordern, dadurch fühlen sich Betroffene verantwortlich und ziehen sich ggf. wieder zurück.
- Kommunizieren Sie verbindlich und sprechen Sie weitere Schritte ab.

Wichtig: Wenn sich ein Kind oder Jugendlicher einem Übungsleiter oder Ansprechpartner anvertraut, dann ist dies ein Zeichen von Vertrauen. Gerade zu Beginn der Aufarbeitung sind Sie somit eine wichtige Bezugsperson für die Betroffenen. Um dieser Rolle gerecht zu werden, sollten Sie professionelle Unterstützung hinzuziehen und nicht selbst die Aufarbeitung in die Hand nehmen.

■ ALLES WAS RECHT IST!

Beantwortung der wichtigsten rechtlichen Fragen zum Kinderschutz im Sportverein

■ INHALTSVERZEICHNIS

1. Bundeskinderschutzgesetz
 - 1.1. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?
 - 1.2. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?
 - 1.3. Was ist zu tun, wenn ein Betreuer sich weigert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen oder einschlägige Einträge enthalten sind?
 - 1.4. Wie ist mit Einträgen umzugehen, die nicht den Tatbestand der Sexualstraftaten erfüllen?
 - 1.5. Wie ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu dokumentieren?
2. Aufsichtspflicht
 - 2.1. Was ist die Aufsichtspflicht?
 - 2.2. Wann beginnt die Aufsichtspflicht und wann endet sie?
 - 2.3. Wie muss sich ein Betreuer verhalten, wenn Kinder nicht abgeholt werden?
3. Verhaltenskodex für Betreuer
 - 3.1. Wie sollte sich ein Betreuer verhalten?
 - 3.2. Darf ein Betreuer eine Beziehung zu einem Teilnehmer eingehen?
 - 3.3. Was ist ein Verhaltenskodex?
4. Datenschutzgesetz
 - 4.1. Welche Datenschutzbestimmungen gelten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?
 - 4.2. Verstößt der Verein gegen Datenschutzbestimmungen, wenn Beobachtungen zu Verdachtsfällen an die Polizei, das Jugendamt oder eine Fachberatungsstelle weitergegeben werden?
 - 4.3. Welche Informationen darf ich als Verein in einem Verdachtsfall nach außen kommunizieren?

- 4.4. Darf ein Verein vor einem ehemaligen Mitglied warnen, das aufgrund eines Verdachtsfalles auf sexualisierte Gewalt den Verein verlassen hat und nun bei einem anderen Verein aktiv wird?
- 4.5. Darf ich die Eltern eines Opfers informieren?
5. Sonstige Fragestellungen
 - 5.1. Können Mädchen und Jungen gemeinsam die Umkleide benutzen?
 - 5.2. Mache ich mich strafbar, wenn ich bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt im Verein nichts unternehme?
 - 5.3. Welche Möglichkeiten hat ein Vorstand, um z.B. einen auffälligen Trainer aus dem Verein auszuschließen?
 - 5.4. Sollte ich den Kinderschutz zum Vertragsbestandteil mit meinen Mitarbeitern/ Engagierten machen?
 - 5.5. Kann ich einen Übungsleiter aufgrund eines Verdachtsfalles kündigen oder freistellen?
 - 5.6. Wie gehe ich mit einem verdächtigen Mitglied oder Übungsleiter nach Einstellung eines Verfahrens oder Freispruch um?
 - 5.7. Was sollte ein Verein tun, wenn er von einem Verdachtsfall außerhalb des Vereines erfährt?

■ 1. BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

1.1. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen ab dem 14. Lebensjahr beantragt werden, die in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten arbeiten oder dies künftig tun wollen. Im erweiterten Führungszeugnis werden auch Straftaten im minderschweren Fall nach §72a SGB VIII (z.B. Sexualstraftaten) aufgeführt. Ehrenamtliche können das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei ausgestellt bekommen.

1.2. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

In Rheinland-Pfalz wurde eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ein Prüfschema definiert. Hieran kann sich der Verein orientieren, für welche Tätigkeiten eine Vorlage verlangt werden sollte. Für den Einsatz bei Jugendmaßnahmen mit Übernachtung, mit Einzelbetreuung oder Einzeltraining wird eine Vorlagepflicht empfohlen.

Prüfschema gemäß §72 a SGB VIII

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert		0 Punkte ¹	1 Punkt	2 Punkte
Tätigkeit				
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (z.B. durch betreuende Tätigkeiten)		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis (z.B. alleinige Befugnis zur Mannschaftsaufstellung, Wettkampfnominierung, Förderfestlegung)		Nein (vergleichbar Breitensportgruppe)	Nicht auszuschließen (ggf. Wettkampfsport)	Ja (vergleichbar Leistungssportförderung)
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.) (z.B. Hilfestellungen, Partnerübungen wie Hebungen)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (z.B. 2. ÜL/Trainer, Betreuer, Helfer, Elternteil oder auch 2. Gruppe in der gleichen Sportstätte)		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt (Sportstätte frei zugänglich, also nicht abgeschlossen, einsehbar)		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt (Gruppe in der Regel ab 4 Personen)		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt (Mehrheit der Trainingsteilnehmer entscheiden)		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig (Kurse oder feste Trainingsgruppen)
hat folgenden zeitlichen Umfang (normales Training = stundenweise)		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber (z.B. Ferienbetreuung)	Über Tag und Nacht

¹ Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

1.3. Was ist zu tun, wenn ein Betreuer sich weigert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen oder einschlägige Einträge enthalten sind?

Diese Betreuer sollten nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

1.4. Wie ist mit Einträgen umzugehen, die nicht den Tatbestand der Sexualstraftaten erfüllen?

Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sollen nur die Sexualstraftaten zur Beurteilung des Tätigkeitsausschlusses herangezogen werden. Sind weitere Straftaten im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt, darf der Verein diese Informationen nicht verwenden, es sei denn er hat sich vor der Einsichtnahme das Einverständnis hierzu eingeholt.

1.5. Wie ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu dokumentieren?

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sollte vom Verein dokumentiert werden. Dabei darf nur der Name der Person und das Datum der Wiedervorlage notiert werden. Entsprechende Vorlagen gibt es unter www.sportjugend-rheinland.de im Bereich Downloads.

Jeder Mitarbeiter nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter des Vereins wieder an sich und bewahrt dies selbst auf bzw. vernichtet es selbst.

Die Dokumentation ist unverzüglich zu vernichten, wenn keine Tätigkeit aufgenommen wird. Ansonsten ist die Dokumentation spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu vernichten.

■ 2. AUFSICHTSPFLICHT

2.1. Was ist die Aufsichtspflicht?

Der genaue Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht ist gesetzlich nicht eindeutig festgeschrieben. Eine zu 100 Prozent „wasserdichte“ Regel, wann die Aufsichtspflicht erfüllt ist, gibt es daher nicht. Letztlich kommt es immer auf die Situation im Einzelfall an.

Minderjährige verfügen aufgrund ihres Alters noch nicht über die geistige oder körperliche Reife, um Gefahren erkennen oder einschätzen zu können. Um die Minderjährigen zu schützen, haben Eltern oder andere Personen Aufsichtspflicht über Minderjährige. Diese kann man wie folgt umschreiben:

Das Ziel der Aufsichtspflicht ist, dass die aufsichtspflichtige Person dafür sorgt, dass die anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch niemand anderem Schaden zufügen.

2.2. Wann beginnt die Aufsichtspflicht und wann endet sie?

Die Aufsichtspflicht der Eltern ergibt sich grundsätzlich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Eltern können diese Aufsichtspflicht jedoch auf Dritte übertragen, wenn diese damit einverstanden sind. Neben einer entsprechenden Absprache muss zur Übertragung der Aufsichtspflicht ein ordnungsgemäßer „Übergabeakt“ stattfinden. Die Aufsichtspflicht beginnt also nicht mit einer bestimmten Uhrzeit (bspw. Veranstaltungsbeginn), sondern immer dann, wenn der Gruppenleiter das Kind in Empfang genommen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob das Kind gebracht wird, oder ob das Kind alleine kommt. Bei Letzterem beginnt die Aufsichtspflicht, wenn der Gruppenleiter das Kind in seinem „Herrschaftsbereich“ in Empfang nimmt.

Auch für die Beendigung bedarf es einer Übergabe. Soweit Kinder alleine nach Hause gehen dürfen, endet die Aufsichtspflicht, wenn die Kinder nach der Veranstaltung den Veranstaltungsort verlassen. In diesem Fall sollte der Gruppenleiter eine schriftliche Erklärung der Eltern haben, dass das Kind tatsächlich alleine nach Hause gehen bzw. von anderen Personen außer den Eltern abgeholt werden darf. Hier sollte durch die Eltern eine Liste erstellt werden, wer die Kinder abholen darf.

Gruppenleiter sind immer verpflichtet, nach der Veranstaltung zu warten, bis das letzte Kind abgeholt ist. Ein eigener Termin des Gruppenleiters entbindet diesen nicht von dieser Pflicht. Insofern dürfen regelmäßig zu spät abholende Eltern auf diesen Missstand hingewiesen werden.

2.3. Wie muss sich ein Betreuer verhalten, wenn Kinder nicht abgeholt werden?

Zur Beantwortung der Frage sei nochmals auf das Entstehen der Aufsichtspflicht hingewiesen.

Die Eltern haben die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Die Aufsichtspflicht kann seitens der Eltern jedoch auf Dritte übertragen werden. Daher kann ein Betreuer überhaupt Aufsichtspflicht über fremde Kinder erhalten. Mit den Eltern schließt der Betreuer insofern eine entsprechende Vereinbarung, dass bei Übergabe der Kinder die Aufsichtspflicht auf ihn übergeht.

Der Betreuer muss natürlich dafür sorgen, dass er die Aufsichtspflicht „wieder los“ bekommt und diese an die Eltern zurückgibt. Dies kann nur durch „Übergabe“ erfolgen.

Es ist keine Option, ein Kind alleine vor der geschlossenen Halle stehen zu lassen und nach Hause zu fahren. So endet die Aufsichtspflicht nicht! Der Trainer muss daher jemanden finden, der ihm die Aufsichtspflicht abnimmt – idealerweise die Eltern. Diese gilt es insofern zu informieren. Sind die Eltern nicht erreichbar, besteht u. U. die Möglichkeit, über Verwandte, Bekannte oder Freunde der Eltern Kontakt zu diesen herzustellen. Scheitern alle Versuche, die Eltern zu erreichen, kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass den Eltern selbst etwas zugestoßen ist. Ein Anruf bei der Polizei kann hier ggf. Klarheit bringen. Das nach Hause fahren des Kindes kann eine Option darstellen, wenn der Trainer abgeklärt hat, dass der Verein, für den er tätig ist, eine entsprechende Zusatzversicherung für die Pkw-Fahrten von und zur Veranstaltung abgeschlossen hat.

Zusammenfassung: Wenn Eltern ihre Kinder nicht abholen, muss der Betreuer warten, bis die Aufsichtspflicht durch Übergabe an die Eltern oder entsprechend berechtigte Personen endet. In keinem Fall darf er nach Hause fahren und ein oder mehrere Kinder zurücklassen.

Ist die Übergabe an die Eltern nicht möglich, auch nachdem mehrfach versucht wurde, die Eltern telefonisch oder auf anderen Wegen zu erreichen, besteht auch die Möglichkeit, die Polizei oder das Jugendamt zu informieren.

■ 3. VERHALTENSKODEX FÜR BETREUER

3.1. Wie sollte sich ein Betreuer verhalten?

Betreuer haben eine Vorbildfunktion und sollten sich daher für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln einsetzen. Die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern und Jugendlichen darf nicht ausgenutzt werden. Die körperliche und geistige Unversehrtheit der Kinder wird geachtet.

Praktisch sollte sich ein Betreuer z.B. nicht mit einem Teilnehmer alleine in einem geschlossenen Raum aufhalten, nicht gemeinsam mit den Kindern duschen oder Aufnahmen von Kindern beim Duschen machen. Eine Berührung von Kindern z.B. für Hilfestellungen ist jedoch in Ordnung, wenn ohne diese Hilfe eine Verletzung eintreten würde.

3.2. Darf ein Betreuer eine Beziehung zu einem Teilnehmer eingehen?

Sexuelle Kontakte eines Jugendbetreuers mit Schutzbefohlenen unter 16 Jahren sind in jedem Falle strafbar. Falls der Jugendbetreuer selbst gerade erst 16 Jahre alt ist, kann unter Beachtung des Einzelfalles von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Sexuelle Kontakte von einem Jugendbetreuer mit Schutzbefohlenen zwischen 16 und 18 Jahren sind dann strafbar, wenn das durch das Abhängigkeitsverhältnis gegebene Machtgefälle ausgenutzt wird, also z.B. Privilegien eingeräumt werden, wenn sexuelle Kontakte zugelassen werden.

3.3. Was ist ein Verhaltenskodex?

Ein Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtung des Übungsleiters zu bestimmten Werten. Er sollte nicht mit dem erweiterten Führungszeugnis verwechselt werden, in dem Straftaten aufgeführt sind. Der Verhaltenskodex ist ein Präventionsinstrument. Allerdings hat er rechtlich keine bindende Wirkung. Ein Muster für einen Verhaltenskodex gibt es unter www.sportjugend-rheinland.de.

■ 4. DATENSCHUTZGESETZ

4.1. Welche Datenschutzbestimmungen gelten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?

Sowohl für die Einsichtnahme als auch die Dokumentation gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung. Dies bedeutet, dass nur die beauftragte Person Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erhalten sollte. In der Praxis bedeutet dies, dass erweiterte Führungszeugnisse nicht offen zugänglich sein dürfen. Über die Einsichtnahme ist Stillschweigen zu wahren, sofern keine Maßnahmen zum Kinderschutz eingeleitet werden müssen. Auch die Dokumentation der Einsichtnahme ist so aufzubewahren, dass keine Dritten Zugriff haben. In der Dokumentation darf nur der Name der Person, das Datum der Einsichtnahme sowie das Datum der Wiedervorlage erfasst werden. Einen Musterbogen für die Dokumentation gibt es unter www.sportjugend-rheinland.de. Beendet eine Person ihr Engagement im Verein oder wird gar nicht tätig, so sind die entsprechenden Unterlagen spätestens nach drei Monaten zu vernichten.

4.2. Verstößt der Verein gegen Datenschutzbestimmungen, wenn Beobachtungen zu Verdachtsfällen an die Polizei, das Jugendamt oder eine Fachberatungsstelle weitergegeben werden?

Nein, eine Meldung ist immer datenschutzrechtlich zulässig, wenn ein begründeter Verdachtsfall besteht. Vereine müssen darüber hinaus in Ermittlungsverfahren Auskunft erteilen, sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

4.3. Welche Informationen darf ich als Verein in einem Verdachtsfall nach außen kommunizieren?

Eine breite Kommunikation ist in einem Verdachtsfall nicht sinnvoll. Der Kreis der involvierten Personen im Verein sollte klein gehalten werden. Gegenüber Mitgliedern und Dritten dürfen nur Fakten kommuniziert werden. Die Weitergabe von Vermutungen kann den Tatbestand der Verleumdung erfüllen.

4.4. Darf ein Verein vor einem ehemaligen Mitglied warnen, das aufgrund eines Verdachtsfalles auf sexualisierte Gewalt den Verein verlassen hat und nun bei einem anderen Verein aktiv wird?

Eine pauschale Warnung ist rechtlich nicht zulässig. Das Persönlichkeitsrecht des „Täters“ tritt in diesem Fall vor das Informationsinteresse des Vereins. Eine vertrauliche Informationsweitergabe von Tatsachen an den Vorstand des neuen Vereins ist grundsätzlich möglich. Wichtig ist, dass es belegbare Tatsachen sind, damit der Verein sich nicht dem Tatbestand der üblen Nachrede oder der Verleumdung schuldig macht. Im Zweifel vorher durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen!

4.5. Darf ich die Eltern eines Opfers informieren?

Der Vorstand hat keine rechtliche Verpflichtung die Eltern von minderjährigen Opfern über Tatbestände zum Nachteil ihres Kindes zu informieren. Dennoch ist die Information häufig sinnvoll. Der Schutz des Kindes tritt hier vor das Persönlichkeitsrecht des Täters. Eine Mitteilung des Vereins ist hingegen nicht zulässig, wenn der Betroffene die Information von Eltern oder Angehörigen untersagt. Es ist daher immer sinnvoll die Maßnahmen gemeinsam mit dem betroffenen Mitglied abzustimmen.

■ 5. SONSTIGE FRAGESTELLUNGEN

5.1. Können Mädchen und Jungen gemeinsam die Umkleide benutzen?

Es ist anzuraten, dass es getrennte Umkleiden für Mädchen und Jugend sowie Frauen und Männer gibt. Möglichst sollten auch Kindern und Erwachsenen separate Umkleideräume zur Verfügung stehen. Stehen nicht genügend Umkleiden zur Verfügung, so sollten die vorhandenen Räume nacheinander benutzt werden.

5.2. *Mache ich mich strafbar, wenn ich bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt im Verein nichts unternehme?*

Es gibt keine allgemeine Pflicht einen Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Erhält ein Vereinsvorstand, Abteilungsleiter oder Übungsleiter aber Kenntnis über einen konkreten Verdachtsfall im Verein und unternimmt nichts, so kann die Untätigkeit eine strafbare Handlung sein und strafrechtliche Folgen haben. Denn der Verein und seine Beauftragten sind verpflichtet, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden zu bewahren (Garantenstellung). Kurz: Eine Anzeigepflicht gibt es nicht, aber das befreit nicht von der Verpflichtung Schutzmaßnahmen einzuleiten, um weitere Schadensereignisse abzuwenden.

5.3. *Welche Möglichkeiten hat ein Vorstand, um z.B. einen auffälligen Trainer aus dem Verein auszuschließen?*

Der Verein kann Mitglieder nur ausschließen, wenn dies in der Satzung des Vereins geregelt ist. Neben dem Ausschlussgrund sollte die Satzung auch das Verfahren definieren. Ist kein Verfahren definiert, ist im Zweifel nach Vereinsrecht (§32 BGB) die Mitgliederversammlung zuständig. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so ist ihm der Grund des Ausschlusses mitzuteilen und ihm muss die Möglichkeit zu Stellungnahme gegeben werden. In der Regel ist ein Ausschluss basierend auf einem reinen Verdacht schwierig.

5.4. *Sollte ich den Kinderschutz zum Vertragsbestandteil mit meinen Mitarbeitern/ Engagierten machen?*

Ja, das kann sinnvoll sein. So kann z.B. die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses oder die Einhaltung von Verhaltensregeln im Vertrag fixiert werden. Weiterhin kann vertraglich festgehalten werden, dass der Mitarbeiter bzw. Engagierte verpflichtet ist den Verein zu informieren, wenn gegen ihn wegen Sexualstraftaten ermittelt wird. Außerdem sollte geregelt werden, dass der Verein bei Verstößen gegen die Kinderschutzvereinbarungen zu arbeitsrechtlichen Sanktionen berechtigt ist, im äußersten Fall auch zur Kündigung des Vertrages.

5.5. Kann ich einen Übungsleiter aufgrund eines Verdachtsfalles kündigen oder freistellen?

Ja, bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen. Grundsätzlich kann gemäß § 626 Bürgerliches Gesetzbuch jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Schon der Verdacht, dass der beschäftigte Übungsleiter eine strafbare Handlung begangen habe, kann als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ausreichen. Es gilt jedoch, dass dem Verdacht zugrunde liegende Fehlverhalten des Übungsleiters muss sich auf eine erhebliche Verfehlung beziehen (z.B. sexueller Missbrauch). Dieser Verdacht muss auf objektiven Tatsachen beruhen. Aus dem Raum gegriffene vage Vermutungen reichen nicht aus.

Für die Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, dass der Sportverein als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen kann, noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte. Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den Übungsleiter anzuhören und ihm die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen. Im Rahmen der Anhörung hat der Verein dem Arbeitnehmer alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtskündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam. Bei einer Anhörung sollten Zeugen hinzugezogen werden. Unterbleibt die Anhörung jedoch aus Gründen, die nicht dem Verein zuzurechnen sind (z.B. Erklärung des Arbeitnehmers, er werde sich zu den Vorwürfen nicht äußern), ist die Verdachtskündigung trotzdem wirksam.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen einzuschalten. Die Verdachtskündigung kann also auch schon vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens ausgesprochen und nur auf die eigenen Ermittlungen des Arbeitgebers gestützt werden. Wenn der Arbeitgeber den Sachverhalt jedoch nicht selbst aufklären kann oder will, ist eine Kündigungserklärung auch nach einer Verurteilung noch zulässig. Die fristlose Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit

dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Verein von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Sollte das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung finden oder der Verein die Kriterien für die Verdachtskündigung nicht erfüllen können, kann jederzeit das Arbeitsverhältnis auch wirksam hilfsweise ordentlich und fristgemäß gekündigt werden. In jedem Fall ist es ratsam eine Rechtsberatung hinzuzuziehen.

5.6. Wie gehe ich mit einem verdächtigen Mitglied oder Übungsleiter nach Einstellung eines Verfahrens oder Freispruch um?

Hier lässt sich keine pauschale Aussage treffen. Generell haben Mitglieder ein Anrecht darauf weiterhin dem Verein anzugehören. Jeder Verein muss auf der Grundlage des Einzelfalls beurteilen, ob beispielsweise eine weitere Zusammenarbeit mit einem Übungsleiter gewünscht ist.

5.7. Was sollte ein Verein tun, wenn er von Verdachtsfällen außerhalb des Vereins erfährt?

Kinder und Jugendliche müssen vielfach mehrere Anläufe unternehmen, über sexuelle Gewalterfahrungen zu berichten, bis Erwachsene ihnen glauben. Neben Eltern sind Übungsleiter Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche. Sie sollten daher den Kindern ein offenes Ohr schenken, auch wenn diese über einen Vorfall berichten, der außerhalb des Vereins passiert ist. Sie können eine wichtige Stütze für die Kinder und Jugendlichen darstellen.

Vereine und Übungsleiter sind zwar rechtlich nicht verpflichtet in diesem Falle tätig zu werden, aber im Interesse des Kindes sollten sie Hilfe durch Fachberatungsstellen vermitteln. Eigene Ermittlungen hingegen sollten nicht unternommen werden.

■ DER DIREKTE DRAHT!

Die richtige Nummer für Ihre Fragen zum Kinderschutz im Sportverein

■ NOTRUF

Polizei	110
Telefonseelsorge	0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
Kinder- und Jugendtelefon	0800 111 0 333
Nummer gegen Kummer	0800 111 0 550

■ BERATUNG UND MATERIAL

Sportjugend Rheinland 0261 135 109
Allgemeine Beratung,
Vereinsberatung zum Kinderschutz,
Ansprechpartner für Vereine

Landessportbund Rheinland-Pfalz 06131 2814 411
Allgemeine Beratung,
Verbandsberatung zum Kinderschutz,
Ansprechpartner für Verbände

ARAG Sportversicherung 0261 135 215
Versicherung, Schadensmeldung

Kreisjugendamt _____
Beitritt zur Rahmenvereinbarung
Kreiszuschüsse, Allgemeiner sozialer Dienst,
Inobhutnahmen, Jugendschutz

■ FACHBERATUNGSSTELLEN

Kinderschutzdienst

Weißer Ring

<https://www.weisser-ring.de>

Deutscher Kinderschutzbund

<https://www.dksb.de>

Lebensberatung

<https://www.lebensberatung.info>

Pro Familia

<https://www.profamilia.de>

■ WEITERE NÜTZLICHE KONTAKTE
